



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. April 2015  
(OR. en)

7044/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0034 (NLE)**

---

**AVIATION 38**  
**NIS 10**  
**RELEX 206**  
**COEST 93**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten  
– eines Protokolls zur Änderung  
des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten  
und der Republik Moldau  
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union  
und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. September 2012 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau<sup>1</sup> anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung (im Folgenden „Protokoll“) aufzunehmen.
- (2) Diese Verhandlungen wurden am 16. September 2014 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (4) Das Protokoll sollte vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wurde in ABl. L 292 vom 20.10.2012, S. 3 veröffentlicht.

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.\*

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

---

\* Delegationen: siehe Dokument st 7047/15.

*Artikel 3*

Das Protokoll wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls ab seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien<sup>1</sup> bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Rat*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt, ab dem das Protokoll vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.